



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

vorab per E-Mail

Bundeskanzleramt
Herrn Bundeskanzler Olaf Scholz
Willy-Brand-Straße 1
10557 Berlin

Datum
28.10.2022

Wohngeld-Plus-Gesetz; Vorschläge zu Verwaltungsvereinfachungen

Unser Zeichen: BOB-Eb-6850-1-0020

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz,
lieber Olaf,

unter Bezugnahme auf unser Gespräch zum Thema Wohngeld am letzten Samstag komme ich gerne auf Dein freundliches Angebot zurück, hier ganz konkrete Änderungsvorschläge zum geplanten Wohngeld-Plus-Gesetz aufzuzeigen.

Vorab erlaube mir nochmal den generellen Hinweis, dass die Wohngeldbearbeitung bereits seit langem durch die wenigen tatsächlich Berechtigten und den hohen Aufwand bei der Bearbeitung der Anträge geprägt ist.

Insgesamt erhalten in München von rund 843.500 Haushalten nur 4.100 Haushalte tatsächlich Wohngeld, allerdings beträgt die Wartezeit auf die Verbescheidung aufgrund der vielfachen gesetzlichen Veränderungen der letzten beiden Jahre, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren bei der Antragsbearbeitung, aber auch wegen der hohen Personalfuktuation und damit verbundener offener Stellen, durchschnittlich schon heute 10 Monate.

Derweil hat die mediale Berichterstattung über die angekündigte Wohngeldreform und den zweiten Heizkostenzuschuss bereits jetzt zu einem massiven Anstieg von Anfragen zu Proberechnungen und konkreten Wohngeldanträgen geführt.

Die mitunter wichtigste Vereinfachung wäre die Veränderung der Definition des Parameters „Einkommen“ innerhalb der Wohngeldformel zum Beispiel durch die Kürzung des Einkommenskataloges unter § 14 Abs. 2 WoGG.

Rathaus; Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92516
Telefax: 23398992838

Eine weitere Vereinfachung könnte über das Aussetzen des Datenabgleichs gem. § 33 Abs. 1 WoGG erfolgen. Es würden die Überprüfungen der erhaltenen Rückmeldedaten in nicht unerheblicher Menge und ggf. notwendigen Rückrechnungen mit dem Anhörungsverfahren und der neuen Bescheiderteilung entfallen.

Darüber hinaus liefern auch die untergesetzlichen Regelungen Vereinfachungspotenzial:

- Aussetzen von Bußgeldverfahren
- Verzicht auf Plausibilitätsprüfungen nach Ziffer 15.01 WoGVwV (außer bei nicht-plausiblen Anträgen, weil kein Einkommen),
- Verzicht auf umfangreiche Unterhaltsprüfungen (Ziffer 21.35 WoGVwV), ggfs. mit Ausnahme, dass Kindesunterhalt gezahlt werden muss
- Belegkette für Unterhaltsabzug reduzieren, z.B. bei geleistetem Unterhalt reicht Kontoauszug aus dem Vormonat als Nachweis aus (Ziffer 18.04 Abs. 4 WoGVwV).

Daneben würde auch eine Herausnahme der Heimfälle aus dem Wohngeld und die komplette Finanzierung aus dem § 42 SGB XII zu spürbaren Entlastungen führen. Dazu wird vorgeschlagen, nach Auslaufen des Bewilligungszeitraumes in 2023 keinen Anspruch mehr im WoGG zu gewähren.

Ein „Übergabemoratorium“ an den Schnittstellen zum SGB II und SGB XII sollte zeitlich befristet greifen. Die Fälle sogenannter "Wechslerinnen und Wechsler" von und zu anderen Sozialleistungen (vor allem aus oder in das SGB) sollten ausgesetzt oder zumindest zurückgestellt werden, auf lange Sicht sollten beide Systeme – Wohngeld und SGB-Leistungen harmonisiert werden und ineinander aufgehen.

Einige dieser Punkte sind bereits in der Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates vom 17.10.2022 (Drucksache 483/1/22) enthalten, die die Landeshauptstadt München ausdrücklich unterstützt (Anlage 1).

Ohne entsprechende Veränderungen bzw. Vereinfachungen laufen wir momentan akut in die Gefahr, dass eine in der Zielsetzung dringend nötige und begrüßenswerte Wohngeldnovelle von den Kommunen nicht umgesetzt werden kann mit dem Ergebnis, dass die Bürgerschaft vor allem frustriert anstatt entlastet wird.

Mit Blick auf den nötigen Personalaufbau (in München um das vierfache des bestehenden Personalstamms) und die leider unverzichtbaren Einarbeitungszeiten in die komplexe Materie, wäre es meines Erachtens am realistischsten, den Geltungszeitpunkt des Wohngeld-Plus-Gesetzes auf den 01.07.2023 zu verschieben, um den Kommunen die nötige Zeit zu gewähren, sich hier zur Leistungsgewährung angemessen aufzustellen.

Sollte dies gar nicht denkbar sein, wäre ein weiterer Lösungsansatz die Etablierung eines „pauschalierten Basiswohngelds“, zeitlich befristet für eine Übergangsphase.

Dieses könnte sowohl den Ländern (in Sachen Programmierung) und den Kommunen (hinsichtlich der Akquise, Bereitstellung und Einarbeitung, von Räumlichkeiten, IT-Infrastruktur und Personal) den dringend benötigten zeitlichen Puffer verschaffen. Gleichzeitig wird damit die Chance aufrechterhalten, die gewünschte Zielgruppe kurzfristig mit einem Teil der notwendigen Geldleistungen zu versorgen. Zudem ließe sich in der kurzen Frist ein tiefgreifender Eingriff in die Systematik des Wohngeldgesetzes vermeiden.

Das Basiswohngeld sollte der Höhe der ab 01.01.2023 vorgesehenen Heizkostenkomponente (zzgl. ggfs. der Klimakomponente) entsprechen, sofern die grundsätzliche Wohngeldberechtigung nach § 3 WoGG und die Anzahl der Haushaltsmitglieder feststehen. Die Höhe der Miete und/oder das Einkommen werden dabei noch nicht ermittelt. Der pauschaliert ausgezahlte Betrag würde bei einer endgültigen Wohngeldbewilligung angerechnet, bei einer rechnerischen Ablehnung aber nicht zurückgefordert.

Im Ergebnis würde ein solches Vorgehen den Druck auf die Wohngeldbehörden in den ersten Monaten ab Januar 2023 deutlich verringern. Selbst eine mögliche Prüfung der Anzahl der Haushaltsmitglieder wäre vergleichsweise einfach möglich.

Ich hoffe abschließend, ein paar konkrete und konstruktive Überlegungen aufgezeigt zu haben und danke Dir nochmal für das Angebot, auf diesem Wege die Münchner Überlegungen an Dich heranzutragen.

Mit besten Grüßen



Dieter Reiter

Anlage

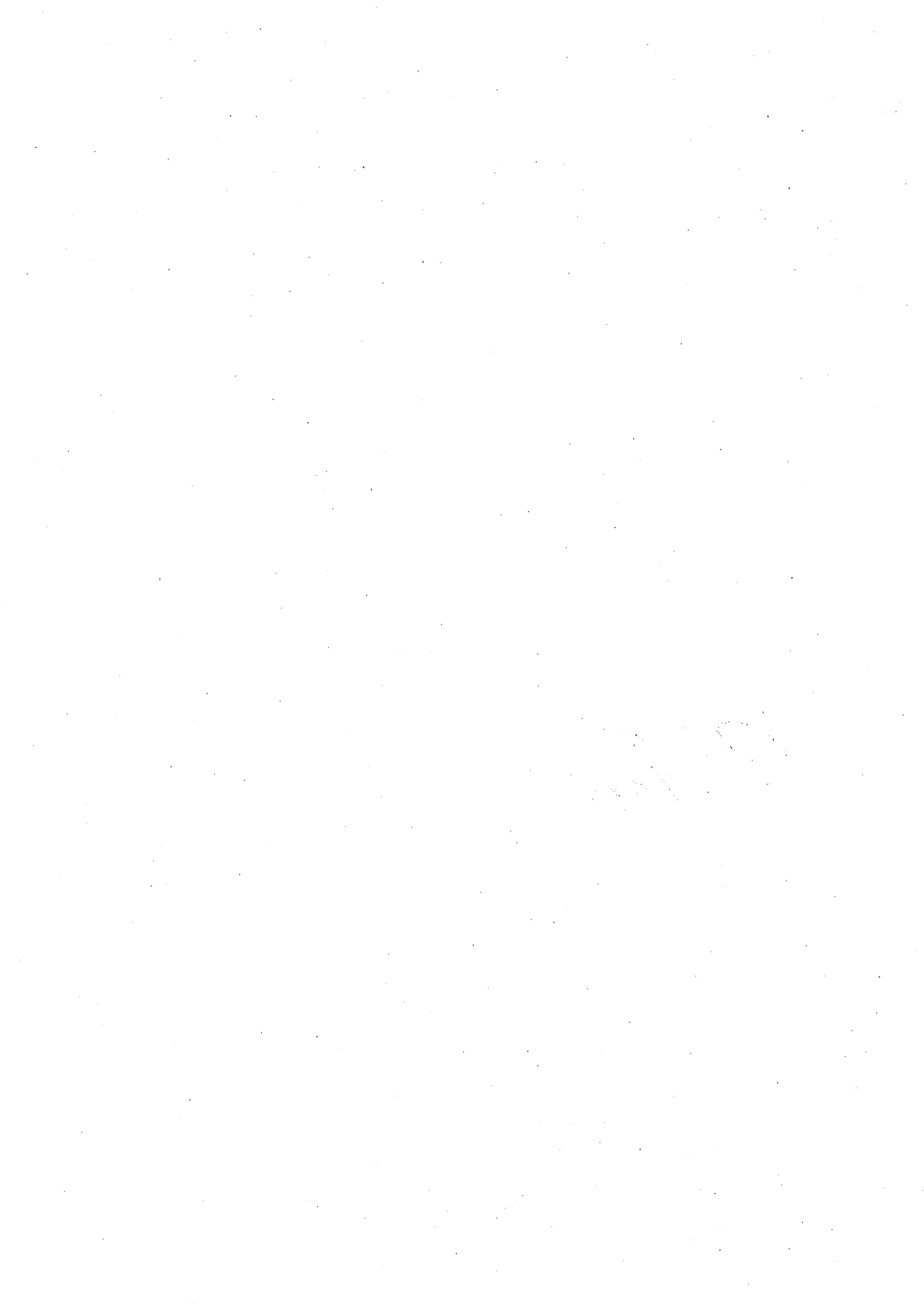
II. Abdruck von I. (per E-Mail)

an Frau Bürgermeisterin Verena Dietl

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

an das Sozialreferat, Referatsleitung

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf die Zuleitung vom 27.10.2022.



17.10.22

Empfehlungen

Wo - AIS - Fz

der Ausschüsse

zu Punkt ... der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

A

Der federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo) und

der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo 1. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 26a WoGG)

Artikel 1 Nummer 10 ist zu streichen.

Begründung:

Vorläufige Zahlungen bedeuten für die Wohngeldbehörden einen doppelten Aufwand bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge. Zunächst muss eine Entscheidung über eine vorläufige Zahlung vorgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation ist diese zusätzliche Arbeit – verbunden mit einer Verdreifachung der Zahl der Anspruchsberechtigten – nicht leistbar.

Im Übrigen sind vorläufige Zahlungen in den im Land eingesetzten Fachverfahren bislang nicht vorgesehen und – im Zusammenspiel mit den endgültigen Entscheidungen und der Ermittlung etwaiger Nachzahlungen oder Rückforderungen – bis zum Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes keinesfalls programmtechnisch umsetzbar.

Bei der vorläufigen Auszahlung des Wohngeldes sollen ausschließlich die Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG zugrunde gelegt werden. Diese wären demnach die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 5 bis 8 WoGG), die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12 WoGG) und das Gesamteinkommen (§§ 13 bis 18 WoGG). Wenn zunächst ohnehin die maßgeblichen Berechnungsgrößen ermittelt werden müssen, dann kann auch bei Vorliegen aller maßgeblichen Daten eine endgültige Wohngeldbewilligung erfolgen.

Die Praxis zeigt, dass gerade die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung oder auch das zu berücksichtigende Einkommen einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Demnach stellt die vorläufige Zahlung, wie sie in § 26a WoGG vorgesehen ist, weder eine maßgebliche Verfahrenserleichterung noch eine Verkürzung in der Bearbeitungsdauer dar.

Wo 2. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 27 Absatz 1 Satz 4 WoGG)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist als Schutzvorschrift für die Wohngeldbeziehenden nachvollziehbar, aber in der Umsetzung in den Fachverfahren nur mit entsprechendem Aufwand zu realisieren, da eine völlig neue Prüfung zu integrieren ist. Dadurch wird die mit der Verlängerung des Bewilligungszeitraums angestrebte Vereinfachung letztlich konterkariert. Im Übrigen kann der Bewilligungszeitraum im Einzelfall bereits seit geraumer Zeit auf bis zu 18 Monate verlängert werden, ohne dass es einer solchen Regelung bedurfte. Die Festlegung und Einführung eines neuen Schwellenwerts (10 Prozent) entspricht zudem nicht der Regelungssystematik in § 27 WoGG.

Wo Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

3. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3,
Satz 2 und Satz 3 WoGG) und

In Artikel 1 Nummer 11 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe wie folgt zu fassen:

„bb) In Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe ‚15 Prozent‘ durch die Angabe ‚10 Prozent‘ ersetzt.“

Begründung:

Der Grundgedanke der unter Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehenen Regelung ist nachvollziehbar, aber in der Umsetzung in den Fachverfahren nur mit hohem Aufwand zu realisieren, da eine völlig neue Prüfung zu integrieren wäre. Er sollte daher auf andere Weise umgesetzt werden, indem in § 27 Absatz 1 WoGG der Schwellenwert für eine Neubewilligung von Wohngeld auf Antrag von 15 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt wird. Dadurch sind zeitnahe Anpassungen der Wohngeldhöhe auf Antrag möglich, ohne dass der oder die Wohngeldberechtigte den Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums abwarten muss. Dies ist bürgerfreundlich und technisch leicht umzusetzen.

Wo 4. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c – neu – (§ 27 Absatz 2 und 3 WoGG)

Dem Artikel 1 Nummer 11 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe ‚15 Prozent‘ durch die Angabe ‚30 Prozent‘ ersetzt.“

Begründung:

Bei den aktuell geltenden Schwellenwerten in § 27 Absatz 2 und 3 WoGG für Neuberechnungen von Amts wegen und Mitteilungspflichten bei Änderungen (die zu einem geringeren Wohngeld führen) stand der Gedanke einer möglichst hohen Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund. Die hier vorgeschlagene Anhebung des Schwellenwertes ist eine Hinwendung zu einer stärkeren Generalisierung und zu verwaltungsökonomischem Handeln. Bei den Wohngeldbehörden entfällt dadurch eine arbeitsintensive Überprüfung laufender Fälle bei relativ geringen Änderungen (zwischen 15 und 30 Prozent) wie auch die sich daran anschließenden Rückforderungen von eher geringen Überzahlungsbeträgen. Für die Wohngeldberechtigten ist diese Regelung ebenfalls von Vorteil. Technisch ist sie leicht umzusetzen.

Wo 5. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 32 WoGG)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 15

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

,11a. In § 32 werden die Wörter „zur Hälfte“ gestrichen.‘

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngeldes durch den Bund erreicht. Die geplante Reform führt dauerhaft zu erheblichen Mehrkosten, die angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen für die Länderhaushalte nicht zu verkraften sind. Das Wohngeldgesetz wird von den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Der Bund kann daher ohne Änderung der Zuständigkeiten einen höheren Anteil am Wohngeld übernehmen.

Wo 6. Zu Artikel 3 (Anlage (zu § 1 Absatz 3) WoGV)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Durch Artikel 3 des Entwurfs zum Wohngeld-Plus-Gesetz erfolgt eine Anpassung der Mietstufen. Maßgeblich für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietstufen ist das vom Statistischen Bundesamt festgestellte Mietenniveau. Die jeweilige Mietstufe ergibt dann nach § 12 Absatz 1 WoGG die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die zu berücksichtigen sind.

In § 12 Absatz 4 WoGG ist festgelegt, dass eine Anpassung des Mietenniveaus (und damit eine Neuordnung der Mietstufen) nur bei einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 erfolgt. Die Höchstbeträge sind festgeschrieben in Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1) zum Wohngeldgesetz. Im Wohngeld-Plus-Gesetz bleiben die Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 WoGG unangetastet. Ein Automatismus für eine Anpassung der Mietstufen entsprechend § 12 Absatz 4 WoGG wird hier daher nicht ausgelöst.

Es ist dabei unerheblich, dass im Entwurf zum Wohngeld-Plus-Gesetz durch eine Änderung des § 11 WoGG die „zu berücksichtigenden Miete“ nunmehr als Summe aus Miete und Belastung (maximal bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1), dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 WoGG und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG definiert wird. Diese Änderung betrifft ausschließlich Zahlenwerte, die Miete und Belastung hinzuzurechnen sind.

Wo 7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die mit der Wohngeldreform geplante Verbesserung der Leistungen an Haushalte mit geringem Einkommen. In der derzeitigen Situation stark ansteigender allgemeiner Lebenshaltungskosten und drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten sind diese Haushalte dringend auf eine zeitnahe Auszahlung des Wohngeldes zur Unterstützung bei ihren Wohnkosten angewiesen. Um eine möglichst schnelle und unbürokratische Auszahlung des Wohngeldes zu ermöglichen, muss zeitgleich mit den geplanten Verbesserungen ein vereinfachtes Verfahren mit einer Begrenzung des Überprüfungsumfangs und vereinfachten Nachweispflichten eingeführt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, gravierende und umfassende Vereinfachungen und Nachweiserleichterungen im Wohngeldrecht umzusetzen. Dabei ist auch eine schnelle und unbürokratische Vollzugslösung für pauschale Vorauszahlungen zu finden, die den Interessen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt, jedoch nicht zugleich zu einer Verdoppelung des Aufwands in den Wohngeldbehörden führt.

Begründung

Haushalte mit geringem Einkommen sind in der derzeitigen Situation stark ansteigender allgemeiner Lebenshaltungskosten und drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten dringend auf eine schnelle Gewährung des verbesserten Wohngeldes zur Unterstützung bei ihren Wohnkosten angewiesen. Bereits der Vollzug des derzeitigen Wohngeldrechts ist zu kompliziert und aufwendig. Kommt nun noch die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Verdreifachung des Empfängerkreises und die damit einhergehende Antragsflut hinzu, sind die Wohngeldbehörden personell nicht annähernd in der Lage, diese zu bewältigen. Das dafür erforderliche Personal wird auch nicht in der Kürze der Zeit gewonnen und eingearbeitet werden können.

Selbst in den Wohngeldbehörden, in denen keine Bearbeitungsrückstände bestehen, kann nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Wohngeld nicht zeitnah an alle Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden. Viele Wohngeldbehörden sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt stark belastet und weisen hohe Bearbeitungsrückstände auf. In diesen Wohngeldbehörden wird die Umsetzung daher noch wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Um das Ziel einer zeitnahen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger daher ansatzweise erreichen zu können, sind gravierende Vereinfachungen des Wohngeldrechts sowie des Antragsverfahrens erforderlich, die zeitgleich mit der Reform umgesetzt werden müssen. Es bedarf massiver gesetzlicher und untergesetzlicher Verfahrensvereinfachungen und Nachweiserleichterungen, die über die von den Ländern dem Bund bereits unterbreiteten Vorschläge hinausgehen. Vor allem bedarf es auch einer Regelung für pauschale Voraus-

zahlungen an Neuantragsteller sowie Antragsteller von Weiterleistungsanträgen, die eine schnelle Hilfe sicherstellt, jedoch nicht zugleich zu einer Verdoppelung des Aufwands in den Wohngeldbehörden führt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 26a des Wohngeldgesetzes zur Ermöglichung einer vorläufigen Zahlung des Wohngelds gewährleistet diese Ziele in keiner Weise. Die Bundesregierung ist aufgerufen, hier – gegebenenfalls unter Verzicht auf spätere Rückforderungen – eine unbürokratische und schnelle Vollzugslösung zu finden, die sowohl den Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch der Wohngeldbehörden Rechnung trägt.

Wo 8. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) Vereinfachungen in der Antragstellung vorgesehen sind. Die Praxis zeigt, dass die Beantragung und Bearbeitung des Wohngeldes in den letzten Jahren stets komplexer und umfangreicher geworden sind. Mit jeder Änderung stieg der Verwaltungsaufwand und die Komplexität für die Antragstellenden.
- b) Um die mit der Wohngeldreform einhergehenden Chancen für eine sachgerechte und bürgerfreundliche Vereinfachung zu nutzen, sieht der Bundesrat im Einzelnen unter anderem mit den nachfolgenden Maßnahmen Potenzial zur Entbürokratisierung und bittet die Bundesregierung diese zu prüfen:*

Wo 9. aa) Herausnahme der Heimfälle aus dem Wohngeld und komplette Finanzierung aus dem § 42 SGB XII (mit Ausnahme der Selbstzahler).

Wo 10. bb) Abschaffung des Kataloges des § 14 Absatz 2 WoGG, stattdessen allgemeine und umfassende Definition von Einkommen und Überprüfung, welche Einkünfte nicht angerechnet werden (§ 14 Absatz 3 WoGG).

Wo 11. cc) Die Möglichkeit den Bewilligungszeitraum auf mindestens 18 Monate ausdehnen zu können, bei Haushalten mit gleichbleibendem Einkommen wie zum Beispiel Rentnerinnen und Rentner (§ 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG).

* Der Einleitungssatz gilt bei Annahme von einem der Doppelbuchstaben aa bis ff als mitbeschlossen.

- Wo 12. dd) Für die Ermittlung der Jahreseinkommen, Miete und Belastung sollte der Bund bei komplexen Bedarfsberechnungen allen Ländern eine einheitliche Arbeitshilfe zur Verfügung stellen, um eine vergleichbare Handhabung der Fälle zu gewährleisten.
- Wo 13. ee) Einführung einer Bagatellgrenze von mindestens 500 Euro. Hiermit entfällt das umfangreiche Forderungsmanagement. So würden neben den Wohngeldstellen möglicherweise auch weitere Stellen entlastet werden (zum Beispiel Haushaltsstelle, Vollstreckungsstelle).
- Wo 14. ff) Streichung des Freibetrages für 33 Jahre Grundrentenzeiten, dafür Einführung eines möglichst festen Freibetrages (zum Beispiel 200 Euro) für alle Rentnerinnen und Rentner. Die Ermittlungen des Freibetrages für Grundrente führt unter Umständen zu sehr hohem Verwaltungsaufwand. Ein einheitlicher fester Freibetrag für alle Rentnerinnen und Rentner, die Altersrente, Witwer/Witwenrente und EU-Rente beziehen, wird für angemessener und vor allem für einfacher in der praktischen Umsetzung gehalten.

Fz 15. Zum Gesetzentwurf allgemein

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 5

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf in das Wohngeld dauerhaft eine Klima- und eine Heizkostenkomponente integriert und der Kreis der Wohngeldberechtigten auf rund zwei Millionen Haushalte erweitert werden soll. Die bei vielen Menschen ohnehin hohe Belastung durch die Wohnkosten hat sich durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den damit verbundenen starken Anstieg der Energiepreise noch einmal deutlich verschärft. Das Wohngeld unterstützt Haushalte mit niedrigeren Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkostenbelastung. Es handelt sich um eine zielgenaue Unterstützungsleistung, deren Höhe sich an den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte orientiert. Durch diese finanzielle Unterstützungsleistung können sich die begünstigten Haushalte besser mit angemessenem und familiengerechtem Wohnraum versorgen.
- b) Die geplante Reform führt im Bereich des Wohngelds entsprechend dem Gesetzentwurf dauerhaft zu zusätzlichen Kosten von bis zu 4 Milliarden Euro pro Jahr und zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den zu-

ständigen Behörden. Laut den Angaben im Gesetzentwurf entlastet die Reform gleichzeitig den Bund bei den Kosten der Grundsicherung und den Kosten der Unterkunft um 820 Millionen Euro; die von den Kommunalkommunalhaushalten getragenen Kosten der Unterkunft verringern sich um 210 Millionen Euro. Der Bundesrat stellt fest, dass somit effektiv ein Anteil von fast zwei Dritteln der Kosten der Ausweitung des Wohngelds auf die Haushalte der Länder entfällt.

- c) Das Wohngeldgesetz wird bereits heute von den Ländern in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Der Bund kann daher ohne Änderung der Zuständigkeiten einen höheren Anteil am Wohngeld übernehmen. Die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngelds durch den Bund wäre systemkonform und ist anzustreben.
- d) Der Bundesrat fordert daher, dass die Kosten des reformierten Wohngelds inklusive der Klima- und Heizkostenkomponente ab dem Jahr 2023 vom Bund allein getragen werden.

Fz 16. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führt. Die Länder sehen sich in der Mitverantwortung, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung der übrigen notwendigen Aufgaben in ihren Haushalten können die Länder einen solchen Beitrag allerdings nur leisten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolgt und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund kommt. Im Rahmen eines Gesamtvorschlages ist insbesondere erforderlich, dass neben einer Nachfolgeregelung für das sogenannte 9-Euro-Ticket die Mittel für die Länder nach dem Regionalisierungsgesetz zur Qualitätsverbesserung sowie im Hinblick auf die massiven Energiepreissteigerungen erhöht werden, die vollständige Übernahme der Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Bund erfolgt, die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten bei den Krankenhäusern einschließlich der Krankenversorgung der Universitätskliniken sowie Pflegeeinrichtungen zeitnah durch Zuweisungen des Bundes gegenfinanziert werden, sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen wiederaufgenommen beziehungsweise intensiviert wird.

B

17. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

